# Statuten der Volkshochschule Rheintal

#### I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen **«VOLKSHOCHSCHULE RHEINTAL»** besteht seit dem 22. März 1947 ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9435 Heerbrugg, Gemeinde Au. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### II. Ziel und Zweck

- Art. 2 Der Verein bezweckt, durch Vorlesungen, Führungen, Exkursionen, praktische Kurse und ähnliche Veranstaltungen die Erwachsenenbildung zu pflegen und zu fördern.
- Art. 3 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist keiner politischen Partei, Konfession oder Wirtschaftsgruppe verpflichtet.

#### III. Mittel

- Art. 4 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - a. Mitgliederbeiträge
  - b. Kursgelder
  - c. Werbeeinnahmen
  - d. Spenden und Zuwendungen aller Art
- Art. 5 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Art. 6 Über die Mittel wird jährlich Rechnung abgelegt. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

### IV. Mitgliedschaft

- Art. 7 Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a. Natürliche und juristische Personen
  - b. Familien: Ehepaare und Lebenspartner sowie ihre Kinder im gleichen Haushalt

- Art. 8 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder und Familienmitglieder, die mit dem Ehrenmitglied im gleichen Haushalt wohnen, sind vom Beitrag befreit. Zudem haben sie kostenlosen Zugang zu den Veranstaltungen (mit Ausnahme der Materialkosten und Reisekosten).
- Art. 9 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des vollständigen Mitgliederbeitrags für das betreffende Rechnungsjahr. Sie endet jeweils automatisch nach der ordentlichen Mitgliederversammlung, wenn sie nicht erneuert wird.
- Art. 10 Mitglieder erhalten Ermässigung auf das Kursgeld. Bei Familienmitgliedschaften wird die Ermässigung jedem Familienmitglied des gleichen Haushaltes gewährt.
- Art. 11 Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden (Verletzung der Statuten, Verstoss gegen die Ziele und den Vereinszweck usw.). Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung hört das Mitglied an und entscheidet anschliessend.

### V. Organe des Vereins

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. die Revisionsstelle

### VI. Mitgliederversammlung

- Art. 13 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- Art. 14 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Vorstand kann die Versammlung mit physischer Anwesenheit oder virtuell mit elektronischen Mitteln (elektronische Versammlung mit Diskussionsmöglichkeit) durchführen.

  Erfordern es die Umstände, kann der Vorstand auf eine eigentliche Versammlung
  - Erfordern es die Umstände, kann der Vorstand auf eine eigentliche Versammlung verzichten und stattdessen eine Abstimmung bzw. Wahl per Briefpost oder elektronisch durchführen. Für alle Durchführungsformen gelten die gleichen Termine, Stimm- und Wahlverfahren.
- Art. 15 Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich (per Brief oder E-Mail) an den Vorstand zu richten.

- Art. 16 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten bzw. der Präsidentin
  - c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Revisors bzw. der Revisorin
  - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
  - g. Genehmigung des Jahresbudgets
  - h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - i. Änderung der Statuten
  - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - k. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
  - I. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Art. 18 Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder mit erfülltem 18. Altersjahr. Eine Familienmitgliedschaft berechtigt zu zwei Stimmen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf Begehren eines Viertels der Anwesenden sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.
- Art. 19 Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisionsstelle werden im ersten Wahlgang mit absoluten und im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr der eingegangenen Stimmen gewählt.
- Art. 20 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
- Art. 21 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

#### VII. Der Vorstand

- Art. 22 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen.
- Art. 23 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Präsident bzw. die Präsidentin der vergangenen Amtsperiode ruft die konstituierende Sitzung ein und leitet sie.

- Art. 24 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:
  - a. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
  - b. Erstellung der Kursprogramme und Festsetzung der Kursgelder und Honorare
  - c. Festsetzung der Kursgeldermässigungen für Mitglieder
  - d. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen
  - e. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - f. Wahl neuer Vorstandsmitglieder innerhalb der Amtsdauer, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung
- Art. 25 Der Vorstand kann die Sekretariatsarbeit extern gegen Entlöhnung vergeben. Das Sekretariat ist dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unterstellt.
- Art. 26 Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Art. 27 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Vorstandsmitglieder und ihre im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder haben kostenlosen Zugang zu den Veranstaltungen (mit Ausnahme der Materialkosten und Reisekosten).

#### VIII. Die Revisionsstelle

Art. 28 Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor bzw. eine Rechnungsrevisorin oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

# IX. Zeichnungsberechtigung

Art. 29 Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder durch Unterschrift von je zwei Vorstandsmitgliedern (Kollektivunterschrift zu zweien).

### X. Haftung

Art. 30 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## XI. Auflösung des Vereins

Altatättan 10 Cantambar 2022

- Art. 31 Die Auflösung des Vereins kann im Rahmen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung und von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 32 Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Das Vereinsvermögen muss zwingend an eine steuerbefreite Organisation im Kanton St. Gallen gehen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Vereinszweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

# XII. Bisherige Statutenrevisionen / Inkrafttreten

Art. 33 Die Gründerstatuten wurden am 22. März 1947 verabschiedet. Sie wurden am 18. Oktober 1951 geändert. Die Neufassung von aArt. 13 wurde von der damaligen Hauptversammlung am 23. Mai 1977 genehmigt. Änderungen in den aArt. 5, 13 und 15 wurden von der Hauptversammlung am 19. September 1991 genehmigt. Die Neufassung von aArt. 7 und 11 wurde von der ausserordentlichen Hauptversammlung am 4. September 2003 genehmigt. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. September 2003 und sind mit Genehmigung durch die Mitglieder am 10. September 2022 in Kraft getreten.

Altstatteri, 10. September 2022	
Der Präsident:	Die Delegierte des Vorstands:
Benedikt Weissenrieder	Tanja Strauch